



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
- für den Ausschuss für Schule und Bildung -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5837**

A15

11. Oktober 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

222-2.02.11.31-159990

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:

Frau von Canstein

Telefon 0211 5867-3423

Telefax 0211 5867-3688

brigitte.voncanstein

@msb.nrw.de

**Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Neu-  
regelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium in der  
gymnasialen Oberstufe und den Bildungsgängen des Berufskol-  
legs**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte,  
die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu her-  
beizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des  
Schulgesetzes.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände  
und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zu-  
sammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformati-  
onsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben  
vom 29. April 2021, Vorlage 17/5447).

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anlagen: Verordnungsentwurf

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de



**Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium in der gymnasialen  
Oberstufe und den Bildungsgängen des Berufskollegs**

**Vom X. Monat 2021**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die  
Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen über die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I bleiben unberührt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 43 APO-S I durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurden, können unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 APO-S I, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 22, 27 APO-S I erfüllen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder im Wege der Externenprüfung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden,“ durch die Wörter „Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 6 Absatz 10 werden nach dem Wort „einsetzende“ die Wörter „oder eine aus der Sekundarstufe I derselben Schule fortgeführte“ eingefügt.

4. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach den Vorgaben der APO-S I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.“

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.“

5. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen müssen, sind die Leistungen in dieser Fremdsprache als einer der zehn versetzungswirksamen Kurse nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach § 18 Absatz 3 SchulG“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Einführungsphase“ das Wort „der“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „darf in der Regel“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Übrigen“ gestrichen.

7. In § 39 Absatz 2 wird das Wort „Abiturausschuß“ durch das Wort „Abiturausschuss“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

bb) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

2. In Anlage C werden in § 1 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

3. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ist die“ die Wörter „an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden“ durch die Wörter „Außerdem werden Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium“ werden durch die Wörter „Einführungsphase am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

bb) Die Angabe „26 APO-S I“ wird durch die Angabe „27 der APO-S I“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang zur Verkürzung der Schulzeit eine Profilklassse gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I besucht haben.“

d) Der Text in den Fußnoten 3 der Anlagen D 14, D 15, D 15 a, D 17 a, D 18, D 19, D 20, D 22, D 23, D 25, D 28, in den Fußnoten 4 der Anlagen D 17, D 21, D 27 und in der Fußnote 5 der Anlage D 16 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld**

In § 17 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben“ durch die Wörter „erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen haben oder Schülerin oder Schüler einer Profilklassse nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I waren“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 findet für Schülerinnen und Schüler keine Anwendung, die (vor dem Schuljahr 2023/2024) in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) hat der Landesgesetzgeber die Leitentscheidung der grundsätzlichen Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang an den öffentlichen Gymnasien getroffen. Die Option zur Beibehaltung eines achtjährigen Bildungsganges blieb erhalten. Weiterhin erfolgte die Ermöglichung der individuellen Verkürzung des neuen neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium auch in Gruppen (Profilklassen). Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 23. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) erfolgte die Umsetzung für den Bereich der Sekundarstufe I in das Verordnungsrecht.

Zum Schuljahr 2024/2025 werden die Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums erstmalig regelhaft in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten oder alternativ Bildungsgänge des Berufskollegs besuchen. Dies erfordert eine Anpassung der Bestimmungen. Zur Ermöglichung einer informierten und passgenauen Schullaufbahnberatung bereits in der Sekundarstufe I müssen die zwingend erforderlichen Änderungen mit einem deutlichen zeitlichen Vorlauf vor dem erstmaligen Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erfolgen.

Mit der vorliegenden Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium in der gymnasialen Oberstufe und den Bildungsgängen des Berufskollegs werden keine bildungspolitischen Grundsatzentscheidungen für die Struktur der gymnasialen Oberstufe getroffen. Insbesondere bleibt es bei einer einheitlichen Gestaltung der Oberstufe für Schülerinnen und Schüler mit acht- und neunjährigem gymnasialen Bildungsgang und somit im Wesentlichen bei den bisherigen Regelungen. Es werden im Sinne einer „technischen Umsetzung“ vielmehr die erforderlichen Änderungen vorgenommen, die sich aus der Verlagerung des Beginns der zweiten Fremdsprache und den neuen Profilklassenmodellen (§ 21 Absatz 3 APO-S I) ergeben. Bezüglich der Regelung der Belegung einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 9 wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf inhaltlich wieder zur Regelung zurückkehrt, die bis zur Umstellung auf den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang galt. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Klarstellungen. Die Bestimmungen für die Bildungsgänge des Berufskollegs bedürfen einer redaktionellen Anpassung und klarstellender Hinweise an den Stellen, wo sich Regelungen lediglich auf Schülerinnen und Schüler beziehen, die zuvor den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang besucht haben.

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

###### **Zu a)**

Der nun entfallene Regelungsinhalt zum Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I ergibt sich bereits aus § 40 APO-GOST. Stattdessen wird ein Hinweis auf bestehende Regelungen für Profilklassen in der APO-SI ergänzt.

###### **Zu b)**

Die Regelung hat allein Hinweischarakter. Es wird auf bestehende Regelungen in der APO-S I hingewiesen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

**Zu a)**

Redaktionelle Änderung zur Straffung des Normtextes. Es wird klargestellt, dass eine Berechtigung zum Erwerb der gymnasialen Oberstufe auch im Wege der Externenprüfung erworben werden kann.

**Zu b)**

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Formulierung war irreführend. Es wird klargestellt, dass die Aufnahme bereits jetzt nicht im Ermessen der Schulleitung liegt, sondern nur aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten verweigert werden kann.

**Zu Nummer 3 (§ 6)**

Die Änderung dient der Sicherung der Bildungslaufbahn von Schülerinnen und Schülern aus Profilklassen.

**Zu Nummer 4 (§ 8)**

Die Belegungsbedingungen der zweiten Fremdsprache werden seitens der KMK jeweils für die Sekundarstufe I (vier Jahre aufsteigender Unterricht) und für die gymnasiale Oberstufe (Belegung eines vierstündigen Kurses in einer neu einsetzenden Fremdsprache im Umfang von je vier Wochenstunden) festgelegt. Die KMK macht keine Vorgaben für Belegungsdauer und Stundenvolumina bei zweiten Fremdsprachen, die in der Sekundarstufe I begonnen und in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden.

Die Regelung zur verpflichtenden Fortführung einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 9 stellt eine inhaltliche Rückkehr zu der Regelung dar, die bis zur Umstellung auf den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang galt. Hier musste die ab Klasse 9 begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende der Klasse 11 (heute Einführungsphase) belegt werden. Es ergab sich auf der Basis der damaligen Stundentafel ein Stundenvolumen von 11 Stunden.

**Zu Nummer 5 (§ 9)**

Angeichts der Rückkehr zur ehemaligen „G9-Regelung“ wurde auch die vor Verlegung des Fremdsprachenbeginns in die Klasse 8 bestehende Vorgabe einer zwingenden Versetzungswirksamkeit wieder aufgenommen. Eine in der Einführungsphase nach § 8 Absatz 5 verpflichtend fortzuführende Fremdsprache ist deshalb im Rahmen der zehn versetzungswirksamen Kurse als einer der neun Kurse aus dem Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 2 (entweder als in der Sekundarstufe I begonnene Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder als neuntes Pflichtfach nach § 8 Abs. 2 Satz 2) oder als Wahlfach gemäß § 8 Abs. 4 zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 6 (§ 14)**

Redaktionelle Klarstellungen

**Zu Nummer 7 (§ 39)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 2****Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg****Zu Nummer 1 (Anlage B)**

Klarstellende redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 2 (Anlage C)**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 3 (Anlage D)**

**Zu a)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu b)**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2

**Zu c)**

Redaktionelle Änderungen. Klarstellende Regelung in Bezug auf die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Nummer APO-SI.

**Zu d)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 3**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4

**Zu Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten. Absatz 2 bewirkt, dass die geänderten Versetzungsbestimmungen am Ende der Einführungsphase erstmalig für Schülerinnen und Schüler gelten, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und daher erst in der Jahrgangsstufe 9 eine zweite Fremdsprache begonnen haben. Die Regelung zum Inkrafttreten stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache noch in Jahrgangsstufe 8 begonnen haben, die gymnasiale Oberstufe nach den bisherigen Bestimmungen durchlaufen können.